



Finanzverwaltung NRW Postfach 100264 - 41486 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Frau Salg

Firma
KaDo Haustechnik GmbH
Roseller Str. 3
41539 Dormagen

Durchwahl-Nr.
02181 607-2204

Zimmer
222

Steuernummer/Aktenzeichen
114/5830/4483

Datum
03.02.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

KaDo Haustechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

41539 Dormagen, Roseller Str. 3

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **114/5830/4483**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE813407174**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 02.02.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Merkatorstr. 12
41515 Grevenbroich
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02181 607-0
Telefax
0800 10092675114
Telefax Ausland
0049 2181 607-1200

Sprechzeiten allgemein:
Mo.-Do. 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Do. auch 13:30 Uhr - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung
Service/Informationsstelle:
Mo.-Mi. 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
und Do. 7:00 Uhr - 17:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE68 3000 0000 0030 0015 07
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

